

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1975	Nummer 38
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
793	28. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung	482

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Münster und Köln	491
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 24 v. 19. 3. 1975	491
Nr. 25 v. 26. 3. 1975	491
Nr. 26 v. 27. 3. 1975	491
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 21. 3. 1975.	492

793

I.

Richtlinien für die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 2. 1975 - II C 5 - 2475 - 5009

1 Allgemeines

Die Entwicklung des sozialökonomischen Anpassungsprozesses in der Landwirtschaft hat dazu geführt, daß zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe die bisherige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen eingestellt oder umgestellt haben, weil mit den herkömmlichen Formen der Landbewirtschaftung ein ökonomischer Erfolg nicht mehr erzielt werden kann. Das trifft vorzugsweise für Grünlandflächen zu, die in Bachtälern der bergigen Landesteile liegen und die sich wegen ihres feuchten Untergrundes nicht für eine Beweidung eignen.

Als zweckmäßigere Nutzung schon relativ kleiner Flächen bieten sich die Zucht und Mast von Speisefischen, insbesondere Regenbogenforellen, oder die Anlage von Angelteichen an. Mit einer derartigen Nutzung ist nicht nur eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb verbunden. Auch die landschaftsgestaltende Wirkung und der Beitrag zur Erholungsfunktion sind als positive öffentliche Nebenwirkungen zu bewerten. Außerdem wird verhindert, daß als Folge der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung durch wilden Aufwuchs unerwünschte Landschaftsentwicklungen und nachteilige Auswirkungen für die Wasserwirtschaft entstehen.

2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 2.1 Umstellung auf die Erzeugung von Setzlingen und Speiseforellen
- 2.2 Anlage von Angelteichen
- 2.3 Teilnahme an Lehrgängen bei der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen

3 Zuwendungsberechtigte

- 3.1 Grundeigentümer, die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sind.
- 3.2 Pächter, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllen
- 3.3 Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 können nur bewilligt werden, wenn
 - 4.1.1 die natürlichen Voraussetzungen für die Anlage von Fischteichen (Teiche zur Aufzucht von Besatz- und Speisefischen oder Angelteiche) nach dem Gutachten der zuständigen Landwirtschaftskammer gegeben sind;
 - 4.1.2 bei der Regenbogenforellenzucht ein Mindestteichvolumen (aufgeteilt in 2 bis 5 Teiche) von rd. 850 m³ geschaffen werden kann, für das dauernd soviel Frischwasser zur Verfügung steht, daß eine einmalige Erneuerung des Teichwasservolumens innerhalb von 24 Stunden garantiert wird;
 - 4.1.3 der Inhalt der Teiche 100 m³ nicht unter- und 400 m³ nicht überschreitet, die Mindestdiefe 1,20 m beträgt und die maximale Tiefe von 2,50 m nicht überschritten wird.
- Bei der Anlage von Teichen für die Setzlingerzeugung können wesentlich größere Teichflächen und ein größerer Teichinhalt vorgesehen werden. Dies richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten;

4.1.4 bei der Anlage von Angelteichen, beispielsweise durch langfristige Verträge, sichergestellt ist, daß für eine angemessene Anzahl von Personen Angelsportmöglichkeiten geschaffen und erhalten werden;

4.1.5 der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Fischteiche wenigstens 18 Jahre lang - in den Fällen zu Nummer 7.2 gemeinschaftlich - antragsgemäß zu bewirtschaften. Wird die Bewirtschaftung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist der entsprechende Anteil der Zuwendung zurückzuzahlen.

4.2 Eine Überfütterung der Fische ist im Hinblick auf eine mögliche Gewässerbelastung zu vermeiden.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- 5.1 die Erstellung der Planausfertigung zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2.3 und 7 WHG in Verbindung mit § 15 LWG bzw. der Genehmigung nach § 31 WHG;
 - 5.2 den Teichbau einschließlich evtl. anzulegender Sicherheitsdämme;
 - 5.3 Stauanlagen im Vorfluter, wenn ein Anstau für die Wasserversorgung der Teiche erforderlich ist;
 - 5.4 die Errichtung der Wasserentnahmebauwerke und der Mönche einschließlich der Staubretter und der Absperrsiebe;
 - 5.5 die durch den Betrieb der Teichanlage notwendig werdenden Teilbefestigungen an den Vorflutböschungen;
 - 5.6 den Einbau von produktionssteigernden Belüftungsanlagen;
 - 5.7 den Bau oder Umbau notwendiger Wirtschaftsräume einschließlich der Fischhälter;
 - 5.8 den Ankauf der für die Teichbewirtschaftung erforderlichen Geräte (Netze, Kescher, Wannern, Transportfässer);
 - 5.9 den Ankauf des für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angemessenen ersten Fischbesatzes (Jungfische bis zu 15 cm Länge) für Teiche nach Nummern 4.1.2 und 4.1.3;
 - 5.10 die Anschaffung des notwendigen Umzäunungsmaterials für Teiche nach Nummern 4.1.2 und 4.1.3 Satz 1;
 - 5.11 die Anschaffung automatischer Fütterungsapparate;
 - 5.12 den Besuch von Lehrgängen an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen.
- ## **6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- 6.1 Futtermittel;
 - 6.2 Nummern 5.7 bis 5.11 bei Angelteichen;
 - 6.3 Umzäunung von Angelteichen nach Nummer 4.1.4;
 - 6.4 Fischbesatz bei Angelteichen nach Nummer 4.1.4.

7 Art und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. der zuschufähigen Ausgaben. Der Zuschuß darf höchstens 20000 DM je Betrieb betragen.
- 7.2 Wird die Teichbewirtschaftung von mehreren Betrieben gemeinsam durchgeführt, so erhöht sich der Zuschuß auf 45 v. H. für die Ausgaben nach Nummern 5.7, 5.8 und 5.9. Der Zuschuß darf jedoch 25000 DM je Einzelbetrieb nicht übersteigen.
- 7.3 Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Landesanstalt für Fischerei wird eine Tagespauschale von 30 DM für die Dauer des Lehrgangs einschließlich der An- und Abreisetage gewährt. Hierbei werden die An- und Abreisetage insgesamt als 1 Tag gerechnet.

8 Beratung und Teilnahme an Lehrgängen

- 8.1 Wegen der besonderen Risiken, die mit der Forellenzucht verbunden sind, ist dem Zuwendungsempfänger eine enge Zusammenarbeit mit der fischzüchterischen Fachberatung und der allgemeinen Wirtschaftsberatung der Landwirtschaftskammer zu empfehlen.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger ist zur Teilnahme am nächsten Stägigen Lehrgang über Speisefischzucht und an zwei weiteren Kurzlehrgängen im Zeitraum der auf die Bewilligung des Zuschusses folgenden 3 Jahre an der Landesanstalt für Fischerei zu verpflichten.

Zur Bewilligung eines Zuschusses für die Anlage von Angelteichen hat sich der Zuwendungsempfänger lediglich zur Teilnahme an einem Lehrgang von 5 Tagen über Fischhaltung und Fischzucht an der Landesanstalt für Fischerei zu verpflichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Teich an eine Anglergemeinschaft verpachtet wird. Der Nachweis ist durch Vorlage des Pachtvertrages dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten gegenüber zu führen.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Fischzucht und der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Angelteichen nachweist, kann von der Verpflichtung zur Teilnahme an den vorstehenden Lehrgängen abgesehen werden.

- 9 Unbeschadet dieser Richtlinien sind alle einschlägigen, insbesondere die wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind dem Antrag beizufügen.

10 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter in Bonn und der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter in Münster.

11 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 1

- 11.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (2fach) ist nach dem Muster der Anlage 1 über die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- 11.2 Dem Antrag sind beizufügen:

Anlage 2

- 11.2.1 eine Aufstellung der vorgesehenen Maßnahmen mit Finanzierungsplan nach Muster der Anlage 2,
11.2.2 eine Übersichtskarte,
11.2.3 ein Lageplan,
11.2.4 ein Erläuterungsbericht,
11.2.5 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 15 LWG bzw. der Genehmigung nach § 31 WHG,
11.2.6 eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Landwirtschaftskammer nach Nummer 4.1.1.
11.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 LWG (Nummer 11.1.5) ist in jedem Fall erforderlich, wenn das für die Speisung der Fischteiche notwendige Wasser aus einem Gewässer abgeleitet und nach Gebrauch aus den Fischteichen wieder in das Gewässer eingeleitet wird. Dies gilt auch für die Benutzung von Grund- oder Quellwasser.

Die Erlaubnis wird durch die Untere Wasserbehörde erteilt.

- 11.4 Eine Genehmigung nach § 31 WHG (Nummer 11.2.5), die durch den Regierungspräsidenten erteilt wird, muß eingeholt werden:

- a) bei Verlegung eines Gewässers,
b) wenn die Fischteiche im Zuge eines Gewässers angelegt werden sollen (Bachverbauungsteiche).

Die Genehmigung nach § 31 WHG setzt die Erlaubnis nach § 15 LWG voraus.

12 Zuwendungsbescheid

Als Muster für den Zuwendungsbescheid ist Anlage 3 zu verwenden. Anlage 3

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, die vom Zuwendungsempfänger anzuerkennen sind.

13 Aufsicht

Die Aufsicht bei der Durchführung von Vorhaben obliegt dem Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragtem im Kreise.

14 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

- 14.1 Bei der Abnahme der Maßnahme ist die Landwirtschaftskammer zu beteiligen.

- 14.2 Der Zuwendungsempfänger hat dem Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragtem nach Fertigstellung der Maßnahme unter Beifügung spezifizierter Rechnungsbelege den Verwendungsnachweis vorzulegen, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zeitpunkt.

Im Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu versichern, daß die im Kostennachweis nach Muster der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind.

- 14.3 Wenn es zur Finanzierung erforderlich ist, können entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden nach Vorlage von Teilverwendungsnachweisen gemäß Muster der Anlage 4. Diese Zahlungen dürfen jedoch insgesamt neun Zehntel der bewilligten Zuwendung nicht überschreiten. Die restliche Zuwendung darf erst nach Vorliegen des Gesamtverwendungsnachweises ausgezahlt werden. Anlage 4

15 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVLHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

16 Schlußbestimmungen

- 16.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
16.2 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An den
 Direktor
 der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten
 über den
 Geschäftsführer der Kreisstelle
 als Landesbeauftragten
 im Kreise

**Antrag
 auf Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht**

nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
 vom 28. Febr. 1975 (SMBL. NW. 793)

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum		
Postleitzahl, Ort	Straße	Telef.-Nr.	
Gemeinde	Gemeindezahl	Kreis	
Bank	BLZ	Kontonummer	
Betriebsgröße ha LN	davon Grünland ha	bisherige Teichfläche qm	neue Teichfläche qm

Ich beantrage einen Zuschuß

	Investitionsvolumen	
	brutto/DM	netto/DM (ohne Mehrwertsteuer)
1. zur Anlage von Teichen für Zucht und Mast von Speisefischen		
2. zur Anlage von Angelteichen		
insgesamt:		
3. für die Teilnahme an Lehrgängen in der Landesanstalt für Fischerei (bitte ankreuzen)	Lehrgang (5 Tage) ☐	2 Kurzlehrgänge (3 Tage) ☐

Die voraussichtlich entstehenden Ausgaben sind in der beigelegten Anlage 2 „Aufstellung der vorgesehenen Maßnahmen und Finanzierungsplan“ im einzelnen aufgeführt.

Ich bin

- Grundeigentümer der vorgesehenen Teichflächen ☐
- Haupterwerbslandwirt mit Zuerwerb ☐
- ohne Zuerwerb ☐
- Nebenerwerbslandwirt ☐
- Pächter ☐

Ich verpflichte mich,

- bei der Anlage von Teichen für Zucht und Mast von Speisefischen zur Teilnahme am nächsten 5tägigen Lehrgang über Speisefischzucht und an zwei weiteren Kurzlehrgängen im Zeitraum der auf die Bewilligung des Zuschusses folgenden 3 Jahre an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, Albaum;
- bei der Anlage von Angelteichen, sofern diese nicht an eine Anglergemeinschaft verpachtet werden, zur Teilnahme an einem Lehrgang von 5 Tagen an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, Albaum;
- bei der Anlage von Angelteichen, Angelsportmöglichkeiten für eine angemessene Anzahl von Personen zu schaffen und zu erhalten und hierüber einen Jahresschein jeweils zum 31. Dezember für die Dauer von 5 Jahren dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vorzulegen;
- bei Verpachtung der Angelteiche an eine Anglergemeinschaft, den Pachtvertrag dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vorzulegen;
- bei der Anlage von Angelteichen, das Betreten der Ufer auch Nichtanglern zu gestatten;
- eine Änderung der Bewirtschaftungsweise sowie einen Besitzwechsel der Anlagen in den nächsten 18 Jahren nach Fertigstellung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Die Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen „für die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung“ vom 28. Febr. 1975 – II C 5 – 2475 – 5009 – und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ – ABewGr, (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung) erkenne ich hiermit an.

Mir ist bekannt,

- daß zu den wesentlichen Abweichungen in Art und Umfang der Ausführungen von den im Antrag aufgeführten Baumaßnahmen oder von den veranschlagten Preisen die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen ist;
- daß die Zuschüsse gemäß Nr. 4 der „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ und Nr. 4.1.5 dieser Richtlinien zurückgefordert werden können;
- daß die Antragstellung noch keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse begründet.

Ich versichere,

- daß die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Richtlinien des Bundes oder Landes nicht gefördert werden;
- daß ich mit den Investitionen nicht vor Bewilligung der Zuschüsse begonnen habe bzw. beginnen werde;
- daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen;
- daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Folgende **Anlagen** füge ich dem Antrag bei:

- ☐ Aufstellung der vorgesehenen Maßnahmen und Finanzierungsplan (Anlage 1)
- ☐ Angebote Nr. bis (Anlage 2)
- ☐ Übersichtskarte (Anlage 3)
- ☐ Lageplan (Anlage 4)
- ☐ Erläuterungsbericht (Anlage 5)
- ☐ Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 15 LWG bzw. Genehmigung nach § 31 WHG (Anlage 6)
- ☐ Gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Anlage 7)

....., den
 (Ort/Kreis) (Datum) (Unterschrift d. Antragstellers)

**Stellungnahme des Geschäftsführers der Kreisstelle
als Landesbeauftragter im Kreise:**

Die Angaben des Antragstellers werden bestätigt.

Die vorgesehenen Aufwendungen sind betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Bemerkungen:

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift d. Geschäftsführers
als Landesbeauftragter im Kreise)

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland-Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter**

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt. Gegen die Gewährung einer Zuwendung bestehen keine Bedenken.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anlage 2

Kosten- und Finanzierungsplanzum Antrag des in
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)

vom 19.....

Maßnahme:

Lfd. Nr.	Art der Maßnahme	Investitionssumme DM	
		brutto	zuschußfähig
1	Erstellung der Planausfertigung zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 15 LWG bzw. Genehmigung nach § 31 WHG		
2	Teichbau einschl. evtl. anzulegender Sicherheitsdämme		
3	Errichtung von Stauanlagen im Vorfluter, wenn der Anstau für die Wasserversorgung der Teiche erforderlich ist		
4	Errichtung der Wasserentnahmebauwerke und der Mönche einschl. der Staubretter und der Absperrsiebe		
5	Für die durch den Betrieb der Teichanlage notwendig werdende Teilbefestigung der Vorflutböschungen		
6	Einbau von produktionssteigernden Belüftungsanlagen		
7	Bau oder Ausbau notwendiger Wirtschaftsräume einschl. Fischhälter		
8	Ankauf der für die Teichwirtschaft erforderlichen Geräte (Netze, Kescher, Wannen, Transportfässer)		
9	Ankauf des ersten Fischbesatzes		
10	Anschaffung des notwendigen Umzäunungsmaterials		
11	Anschaffung automatischer Fütterungsapparate		
insgesamt:			
Zuschuß bei% insgesamt:			

Geprüft:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Bearbeiters)**Finanzierung:**

Zuschußbetrag DM

Eigenmittel DM

Beiträge Dritter DM

sonstige Fremdmittel DM

insgesamt DM

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Zuwendungsbescheid

Betr.: Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung

Bezug: Ihr Antrag vom

Aufgrund Ihres obigen Antrages bewillige ich Ihnen

1. für die im Kosten- und Finanzierungsplan bezeichneten Maßnahmen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen einen Zuschuß in Höhe von v. H. der tatsächlich entstandenen und zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

..... DM;

in Worten:

2. für die Teilnahme an den Lehrgängen an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, 5942 Kirchhundem 1, Albaum, einen Zuschuß von 30 DM pro Tag. An- und Abreisetage werden insgesamt als 1 Tag gerechnet.

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen der Landesanstalt für Fischerei nachzuweisen.

Ihr Antrag vom 19..... sowie die von Ihnen anerkannten Richtlinien für die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Fischzucht und Fischhaltung vom 28. Febr. 1975 und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 LHO sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bewilligung erlischt am 19.....

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 19..... vorzulegen.

Die Zuwendung kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten nach Vorlage von Teilverwendungsnachweisen ausgezahlt werden. Zehn von Hundert werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklären.

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

Teilverwendungsnachweis

zur teilweisen Auszahlung eines Zuschusses zu

.....

Name, Vorname

Wohnort:
(PLZ, Ort, Kreis, Straße u. Hausnummer)

Zuwendungsbescheid vom

Um eine Abschlagzahlung für den durchgeführten Teil der Arbeiten in Höhe von DM

auf das Konto Nr. bei der

..... BLZ

zugunsten von wird gebeten.

a) Die veranschlagten Gesamtkosten betragen: DM

b) Der bewilligte Zuschuß beträgt: DM

c) Bisher sind folgende Ausgaben entstanden: DM

d) Der hierauf anteilig entfallende Zuschuß beträgt%: DM

e) Als Abschlag sind bereits gezahlt: DMf) Somit noch verfügbar (Differenz d) u. e): DM

Es wird bescheinigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Der Zuschuß wird ordnungsgemäß verwendet.

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Sachlich richtig und festgestellt:

....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift des Bearbeiters)

Verwendungsnachweis

zum

Zuwendungsbescheid des

vom

Empfänger der Zuwendung:
(Name, Vorname).....
(PLZ, Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

Zweck der Zuwendung:

Bewilligter Zuschuß: DM

Zahlenmäßige Nachweisung¹⁾

Lfd. Nr.	Nr. der Belege ²⁾	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahmen DM	Ausgaben DM
1	2	3	4	5	6

Summe:

Ich versichere, daß der Zuschuß ordnungsgemäß verwendet wurde.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

....., den

.....
(Unterschrift des Bearbeiters)

¹⁾ Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die Nachweisung dem Kosten- und Finanzierungsplan der Anlage 2 anzupassen. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen – u. U. auch Kostenträgerzeitrechnungen – und ergänzende Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

²⁾ Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

II.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen,
Münster und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen
und Münster,

2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 491.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 19. 3. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2035	24. 2. 1975	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer . . .	228
223	24. 2. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehrlinge des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	228
97	10. 3. 1975	Verordnung NW TS Nr. 1/75 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 7/73	228

– MBl. NW. 1975 S. 491.

Nr. 25 v. 26. 3. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	18. 3. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	235
232	17. 3. 1975	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden.	235
28	18. 3. 1975	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	235
7129 2061 77	18. 3. 1975	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –)	232

– MBl. NW. 1975 S. 491.

Nr. 26 v. 27. 3. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320 2030 20340 20300	18. 3. 1975	Neuntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Neuntes Besoldungsänderungsgesetz – 9. LBesÄndG –)	240
223	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes.	245
223	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes.	247
780	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	248
792	18. 3. 1975	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	248

– MBl. NW. 1975 S. 491.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 21. 3. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	90
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1969; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG alter Fassung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 12. 1974 . . .	92
Dienstiegel der Schulämter. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1974	92
Nr. 9.2 der Verwaltungsverordnung zum Ersatzschulfinanzgesetz; hier: Ausstattung der Ersatzschulen des Landes mit Verwaltungskräften. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1975 . .	92
Sicherstellung des Unterrichts für Kinder türkischer Arbeitnehmer. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1975	93
Lehrerzuweisungsverfahren für Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien; hier: Versetzungsbewerbung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1975	94
Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1975	94
Sport als Leistungsfach in der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK); hier: Ausführungsbestimmungen zu § 2 (3) des Bezugsverlasses. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1975	95
Richtlinien zur Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung in den Schuljahren 1975/76, 1976/77, 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1975	96
Berufsschule; hier: Einschulung der Absolventen des Berufsgrundschuljahres und der Berufsfachschule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1975	100
Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen in Düsseldorf und Münster. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1975	100
Fachschulen für Ernährungs- und Hauswirtschaft und Fachschulen für die Bekleidungsindustrie; hier: Bekanntgabe der Unterrichtsfächer gemäß Ziffer 7.4 der Versetzungsordnung für Fachschulen vom 21. 3. 1973. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1975	100
Ordnung des staatlichen Abschlusses der zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1975	100
Aufnahmebedingungen für die Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1975	100

Zulassung zum zweijährigen theoretisch-praktischen Lehrgang zum Erwerb der Befähigung als Assistent an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) und an Schulen für Körperbehinderte (Sonderschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1975	101
Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Wirtschaftlerinnen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1975	101
Stundentafel für die Fachschule für Wirtschaftlerinnen; hier: Neufassung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1975	101
Ferienseminare und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1975	101
Kurse in England für deutsche Pädagogen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1975	102
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Gymnasium Neukirchen-Vluyn. Bek. d. Kultusministers v. 21. 2. 1975	102

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	103
Diplom-Prüfungsordnung für Fertigungstechnik der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 1. 1975	103
Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 1. 1975	109
Diplom-Prüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Ruhr. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1975	111
Verfassung der Fachhochschule Hagen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 1975 . .	111

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	111
Treffen der Biologen von Nordrhein-Westfalen in Forschung, Lehre und Industrie	118
Buchhinweise	118
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. und 28. Januar 1975	119
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 14. Februar 1975	120

Sachregister und chronologische Übersicht für den 26. Jahrgang liegen bei.

- MBl. NW. 1975 S. 492.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.